



Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I+II

zum

**Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 8
Edmund-Weber-Straße /
Röhlinghauser Markt
Herne-Sodingen**

April 2016



Impressum

Auftraggeber:

bms Stadtplanung
Saladin-Schmitt-Straße 59
44789 Bochum

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung des Vorhabens	3
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
5.	Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen	6
6.	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	7
7.	Ausschluss von Arten	10
8.	Artenschutzprüfung	10
9.	Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung	12
10.	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
Abb. 2:	Plangebiet	6
Abb. 3:	Begehung Fabrikgebäude	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 45094	7
---------	--	---



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 Edmund-Weber-Straße / Röhlinghauser Markt soll im Zuge eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB neu aufgestellt werden.

Aus Kurzbegründung: *Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m² und einem dazugehörigem Parkplatz mit rund 98 PKW-Stellplätzen sowie weiteren betriebstypischen Außenanlagen. Nördlich des geplanten Discounters und dazugehörigen Stellplätzen soll ein kleines Wohngebiet mit 4 Doppelhäusern mit dazugehöriger Erschließung entstehen. Die Gebäude sollen voraussichtlich über zwei Vollgeschosse verfügen.*

Um die beiden Bauvorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass der Bauleitplan nicht gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz verstößt.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die



- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützten Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.



Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

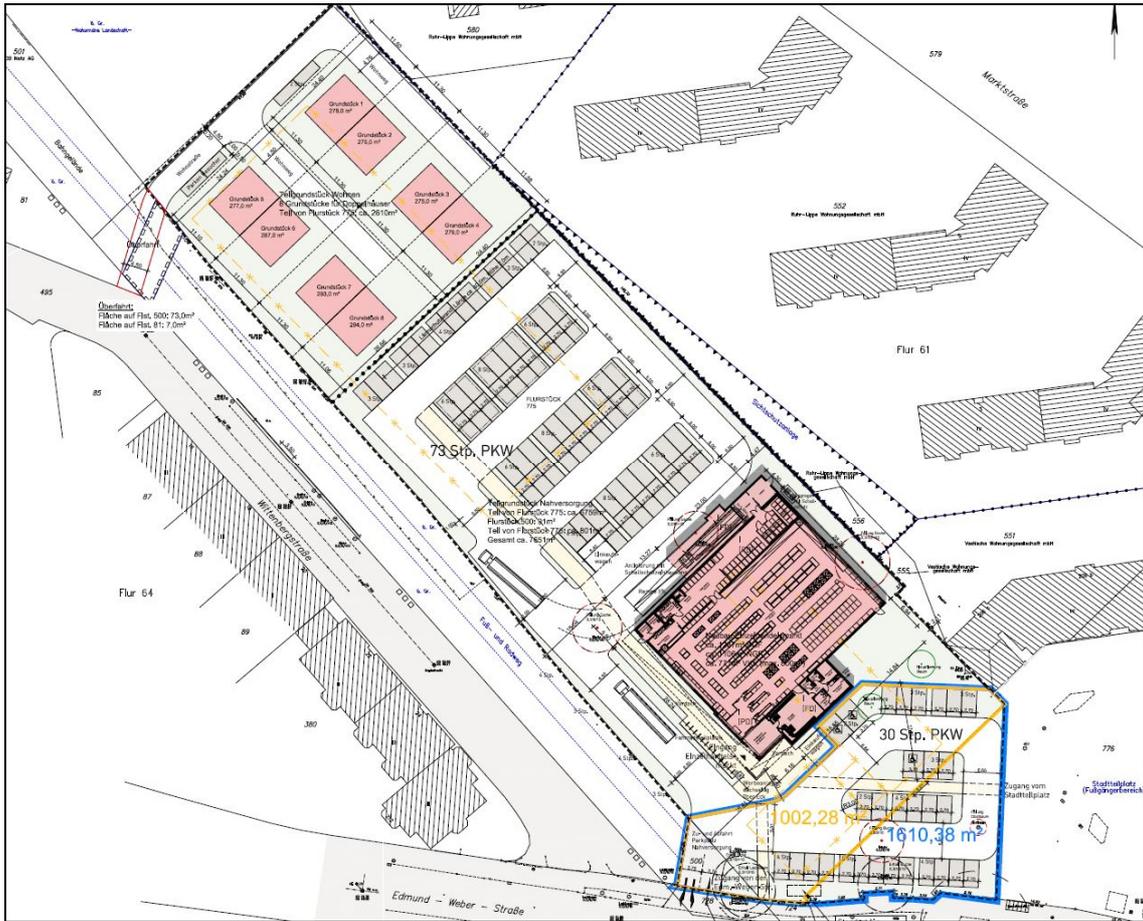
Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, das planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8, Edmund-Weber-Straße / Röhlinghauser Markt, liegt im Stadtbezirk Eickel. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Edmund-Weber-Straße und umfasst Teile des Röhlinghauser Markts sowie Flächen des ehemaligen Finanzamts. Im Westen wird das Plangebiet im Wesentlichen durch die ehemalige Bahntrasse begrenzt, erstreckt sich teilweise aber auch über die Bahntrasse hinweg bis zur Wittenbergstraße, um die Erschließung des Vorhabens bauplanungsrechtlich sichern zu können. Im Norden dehnt sich das Plangebiet bis zur öffentlichen Grünfläche südlich des Friedhofs aus. Östlich des Plangebiets schließt sich die mehrgeschossige Wohnbebauung südlich der Marktstraße an. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 1 ha.

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Aus Kurzbegründung: Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 156, Röhlinghauser Markt, ist ein Großteil des Plangebiets als Mischgebiet festgesetzt. Die Fläche des Röhlinghauser Markts, die teilweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen wird, ist im bestehenden Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - festgesetzt. Die ehemalige Bahntrasse, von der ebenfalls Teile durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant werden, ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Naturnahe Landschaft - sowie als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg - festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt und umfassen die bestehende Bebauung am Röhlinghauser Markt, das Finanzamt und die nördlich gelegene Lagerhalle. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung ist im Bebauungsplan Nr. 156 nicht vorgesehen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m² und einem dazugehörigem Parkplatz mit rund 98 PKW-Stellplätzen sowie weiteren betriebstypischen Außenanlagen. Nördlich des geplanten Discounters und dazugehörigen Stellplätzen soll ein kleines Wohngebiet mit 4 Doppelhäusern mit dazugehöriger Erschließung entstehen. Die Gebäude sollen voraussichtlich über zwei Vollgeschosse verfügen.



Um die beiden Bauvorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das Grundstück des ehemaligen Finanzamts liegt innerhalb des im Masterplan Einzelhandel festgelegten zentralen Versorgungsbereichs Nahversorgungszentrum Röhlinghausen. Die Grundstücksfläche des ehemaligen Finanzamtes ist als Potenzialfläche in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen worden, um an dieser Stelle durch die Ansiedlung eines Lebensmittel-discounters eine sinnvolle Angebotsergänzung unter Beibehaltung des idealtypisch kompakten Geschäftsbereichs realisieren zu können.

Die nördlich angrenzende Fläche wird der Versorgung mit Einfamilienhäusern in zentraler Lage dienen. Der Standort eignet sich für ein solches Vorhaben, weil die Nahverkehrsverbindungen an der Edmund-Weber-Straße sowie die dort gelegenen verschiedenen Nahversorgungseinrichtungen fußläufig sehr gut erreichbar sind. Darüber hinaus sind in unmittelbarer Nähe Naherholungsbereiche wie der Volkspark Röhlinghausen, die Dürerhalde und die Parkanlage Königgrube vorhanden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird durch die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung die Realisierung des geschilderten Vorhabens ermöglicht werden. Wegen der Nähe von Stellplätzen, der Anlieferung für den Discounter und angrenzender Wohnbebauung werden im Bebauungsplan voraussichtlich Regelungen zum Immissionsschutz getroffen werden.

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie das potentiell betroffene Umfeld.

Derzeit ist das Plangebiet durch die leerstehende Halle der Dübelfabrik, das durch Betriebe genutzte ehemalige Finanzamt, versiegelte Parkplätze mit kleinen Grünflächen und Rabatten sowie gepflanzten Robinien und Fahrstraßen gekennzeichnet.

Das Umfeld der Halle ist abgezaunt und unterliegt der Sukzession. Auf den nicht versiegelten Flächen entwickeln sich Staudenfluren, Gebüsche und Gehölze. Die Gehölze sind überwiegend im Altersstadium Stangenholz und geringes Baumholz.

Außerhalb des Plangebietes direkt angrenzend zur Wittenbergstraße hin befindet sich ein dichter, ebenfalls durch Sukzession entstandener Gehölzstreifen mit geringem bis mittlerem Baumholz. Die Baumartenzusammensetzung der Gehölze ist für Sukzessionsgehölze im Ruhrgebiet typisch. Es dominieren Birken, Eschen, Saalweiden und Robinien. Das Umfeld der nicht genutzten Halle liegt ebenfalls brach. Hier befindet sich die Sukzession im Stadium der Staudenfluren und Gebüsche.

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine kleine Grünanlage mit älteren Laubgehölzen. Die Wittenbergstraße wird ebenfalls von älteren Laubgehölzen begleitet. Diese liegen außerhalb des Plangebietes Große Teile des Plangebietes sind bebaut oder versiegelt.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch Wohnbebauung, die Wittenbergstraße mit begleitenden Gehölzen an der Straße und auf der ehemaligen Bahnstrecke sowie Gehölze und Grünflächen im Nordwesten geprägt.

Die Vegetationsbestände im Bereich des Plangebietes sind großteils ausgleichbar. Sie weisen keine besondere Wertigkeit auf.

Eine größere Bedeutung kommt dem Gehölzstreifen außerhalb des Plangebietes auf der ehemaligen Bahnstrecke aufgrund seiner Lebensraum- und Vernetzungsfunktion zu.

Abb. 2: Plangebiet



5. Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen

Für das Messtischblatt 4408 (Gelsenkirchen), 4. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind folgende planungsrelevante Arten im FIS/LINFOS benannt (08.09.15):

**Tab. 1: Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 44084**

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctua</i>)	S, A. IV	I / 3	Nachweis MTB	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	S, A. IV	V / G	Nachweis MTB	U
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	S, A. IV	I / G	Nachweis MTB	G
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S, A. IV	3 / -	Nachweis MTB	G
Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	S, A. IV	R / G	Nachweis MTB	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S, A. IV	- / -	Nachweis MTB	G
Amphibien				
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	S, A. IV	V / 3	Nachweis MTB	S
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	S, A. IV	3 / 3	Nachweis MTB	U
Vögel				
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	S, Art. 4	1S / 1	Rastend	G
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	S, A I	3 S / V	BV im MTB	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U↓
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	S, Art. 4	3 / -	BV im MTB	U
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	V / -	BV im MTB	G↓
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	BV im MTB	U
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	S	- N / -	BV im MTB	G
Sperber (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	N / -	BV im MTB	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S	V / -	BV im MTB	U
Wandfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	B	- S / 3	BV im MTB	G
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	B	2 / -	BV im MTB	U
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B, Art. 4	2 / 3	BV im MTB	G

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie
 ** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten
 I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen *** BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, + EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Die Datenabfrage beim LINFOS hatte folgendes Ergebnis:

Im Bereich des Plangebietes und seines potentiell betroffenen Umfelds gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Der nächstgelegene Nachweis ist die Geburtshelferkröte im Bereich des NSG Blumenkamp in mehr als 1,5 km Entfernung zum Plangebiet.

6. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Die Halle im Norden wird nicht genutzt, das ehemalige Finanzamt unterliegt einer Nutzung.

Die Gehölze im Plangebiet lassen aufgrund des Bestandsalters keine Horst- und Höhlenbäume erwarten, bei der Begehung wurden keine Horste und Baumhöhlen beobachtet. Dies gilt auch für die Gehölze im Einfahrtsbereich, wo das Plangebiet erweitert wurde.

Am 08.04.2016 erfolgte eine intensive Begehung der ungenutzten Fabrikhalle. Dabei wurde die Halle und Nebenräume auf Hinweise zu Vorkommen der Zwergfledermaus untersucht. Als Hilfsmittel dienten eine starke Handlampe sowie ein Detektor. Neben den Hallen, Büro- und Sozialräumen wurde auch der Keller begangen. Gesucht wurde auch nach indirekten Hinweisen wie Kotpuren.

Die Begehung ergab keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Zwergfledermäuse.

Abb. 3: Begehung Fabrikgebäude





7. Ausschluss von Arten

Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch folgende Lebensraumtypen geprägt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Tab. 2: Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctua</i>)	S, A. IV	I / 3	Geh.	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	S, A. IV	V / G	Geh., (Geb.)	U
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	S, A. IV	I / G	Geh., (Geb.)	G
Wasserschneckenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S, A. IV	3 / -	Geh.	G
Zweifarbfludermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	S, A. IV	R / G	Geb.	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S, A. IV	- / -	Geb., (Geh.), (Gär.)	G
Amphibien				
Geburtsheiferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	S, A.IV	V / 3	Gär., (Geb.)	S
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	S, A.IV	3 / 3	Gär.	U
Vögel				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	S, A I	3 S / V	(Gär.)	G
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	V / -	Geh., Gär.	G↓
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	B	3 / -	Geh.	U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	3 / -	Geh., Gär.	U
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	Geh.	G
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B, Art. 4	3 / -	Geh, Gär.	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	Geb.	U
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	S	- N / -	Geh., Gär.	G
Sperber (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	N / -	Geh., Gär.	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	V / -	Geh., Gär., Geb.	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	S	- / -	Geh., Gär., Geb.	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S	V / -	Geh., Gär.	U
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	B	- S / 3	Geb.	G

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen

*** Geh. = Kleingehölze, Gär. = Gärten, Geb. = Gebäude

+ EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Aufgrund der Habitatstrukturen des Plangebietes können Vorkommen und Betroffenheiten von Bekassine, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Wasserralle und Zwergtaucher ausgeschlossen werden.

8. Artenschutzprüfung

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann:

**Tab. 3: Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien**

Art	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)	Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen in Wäldern und Gehölzen in Parklandschaften. Wochenstuben in Nordostdeutschland, Polen und Schweden. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gehölzbestände mit größeren Baumhöhlen auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen und Baumspalten in Wäldern und Gehölzen in Parklandschaften. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gehölzbestände mit größeren Baumhöhlen auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Rauhhauffledermaus (Pipistrellus nathusii)	Die Rauhhauffledermaus gilt als typische Waldfledermaus. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich vor allem an Spaltenverstecken an Bäumen, seltener in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapeln oder waldnahen Gebäuden. Die Überwinterungsquartiere der Art liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Die Wasserfledermaus als zweithäufigste Art in Deutschland ist eine typische Waldfledermaus. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen, Stollen und Eiskellern. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Zweifarbflodermas (Vespertilio murinus)	Die Zweifarbflodermas tritt in NRW nur vereinzelt als Durchzügler auf, Vorkommen sind vornehmlich in Süd- und Ostdeutschland. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräumen und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. <u>Da das Vorhaben auch Gebäude betrifft, sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 (1) nicht auszuschließen. Die Begehung und Nachsuche am 08.04.2016 ergab keine Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus in der ehemaligen Fabrikhalle.</u>
Amphibien	
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)	Die Geburtshelferkröte besiedelt ursprünglich Steinbruchgewässer und Gewässer in Tongruben, tritt aber auch auf Industriebrachen auf. Sommerlebensraum sind sonnenexponierte, steinige Bereiche in der Nähe der Laichgewässer. Das Plangebiet weist kein geeignetes Laichgewässer auf. Auch im Umfeld gibt es keine geeigneten Gewässer. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Kreuzkröte (Bufo calamita)	Ursprünglicher Lebensraum sind vegetationsarme Flächen in Gewässerauen. Sekundär werden auch Industriebrachen, Halden und Baustellen besiedelt. Laichgewässer sind sonnenexponierte (temporäre) Kleingewässer, Tümpel und Lachen. Das Plangebiet weist keine (temporären) Kleingewässer auf, die auch im Umfeld nicht vorhanden sind. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Vögel	
Eisvogel (Alcedo atthis)	Lebensraum sind Fließ- und Stillgewässer. Die Brutröhren liegen an vegetationsarmen Steilufern. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Habicht (Accipiter gentilis)	Lebensraum sind waldreiche Kulturlandschaften. Horste befinden sich in alten Baumbeständen in Höhen von 14-28 m. Das Plangebiet weist keine geeigneten Horstbäume auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Kleinspecht (Dryobates minor)	Der Kleinspecht kommt in lichten Laubwäldern, Parkanlagen und großen Gärten mit alten Gehölzen vor. Die Nisthöhlen werden in Weichhölzern (Pappel, Weide)



	angelegt. Im Plangebiet fanden sich keine Hinweise auf Nisthöhlen der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Feldsperling (Passer montanus)	Lebensraum der Art sind halboffene, strukturreiche Agrarlandschaften. Das Plangebiet weist keine Habitateignung auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Mäusebussard (Buteo buteo)	Der Mäusebussard legt seinen Horst in Waldrändern und Gehölzen in 10 bis 20 m Höhe an. Die Begehung ergab keinen Hinweis auf einen Horstbaum der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Plangebiet weist nach Ausstattung und Lage keine Eignung als Lebensraum auf, da Gewässer im Umfeld fehlen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Im Plangebiet befinden sich keine Nistplätze der Rauchschwalbe. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Schleiereule (Tyto alba)	Lebensraum der Schleiereule sind bäuerliche halboffene Kulturlandschaften. Nistplätze finden sich in Hoflagen. Dörfern und am Rand von Kleinstädten. Das Plangebiet weist von der Ausstattung und der Lage keine Habitateignung auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Sperber (Accipiter gentilis)	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Turmfalke (Falco tinnunculus)	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähennestern. Das Plangebiet weist keine Horstplätze des Turmfalken auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind auszuschließen.
Waldkauz (Strix aluco)	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Bruthöhlen des Waldkauzes. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Waldohreule (Asio otus)	Lebensraum der Waldohreule sind halboffene Parklandschaften. Als Nistplätze werden die Nester anderer größerer Vogelarten genutzt. Im Plangebiet befindet sich kein Nistplatz der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Wanderfalken nutzen Felswände, aber auch hohe Gebäude und Brücken als Brutplatz. Im Plangebiet befindet sich kein Brutplatz der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.

9. Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4409. Für den 16 km² großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 26 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Planungsraum und im näheren Umfeld vorkommen, ließ sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen auf 22 Arten reduzieren. In der weiteren Prüfung der nicht auszuschließenden Arten wurde unter Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien festgestellt, dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben auszuschließen ist:



Die Fällung der Bäume muss zwischen 30. September und 1. März [entsprechend § 39 (5) 2.) BNatSchG] stattfinden. Somit wird sichergestellt, dass keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen.

Die leerstehende Halle ist potentielles Sommer- und Zwischenquartier der Zwergfledermaus. Sind frostfreie Bereiche, z. B. Keller vorhanden, so sind auch Winterquartiere nicht auszuschließen.

Vor dem Abriss wurde daher am 08.04.2016 im Rahmen einer Begehung geprüft, ob die Halle potentielle, frostfreie Winterquartiere aufweist und ob sich Hinweise auf Fledermausquartiere finden. Die intensive Begehung und Nachsucher ergab keine Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus in der leerstehenden Fabrikhalle.

In dem leerstehenden ehemaligen Fabrikgebäude wurde eine Begehung durch eine fachkundige Person (Dipl.-Biol.) und die Suche nach Hinweisen auf Vorkommen der Zwergfledermaus durchgeführt. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Quartiere und Vorkommen der Zwergfledermaus.

Das ehemalige Finanzamt wird genutzt und ist damit potentielles Winter-, Sommer- und Zwischenquartier der Gebäude nutzenden Fledermausarten. Das Gebäude ist aufgrund der Nutzung beheizt, so dass auch sich im Fassadenbereich frostfreie potentielle Winterquartiere befinden können.

Der Abriss des ehemaligen Finanzamtes ist außerhalb der Winterruhephase durchzuführen, da Winterruheplätze im Fassadenbereich nicht ausgeschlossen werden können.

Vor den Abriss ist eine Ausflugkontrolle auf ausfliegende Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist das Gebäude durch Detektorbegehungen an 2 Tagen mit 2 fachkundigen Personen zu untersuchen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 lässt unter Berücksichtigung der zuvor gemachten Vorgaben für die Baufeldräumung keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).



Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.



10. Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 14.10.2013).